

Satzung

Der Markgrafsche Hof – Museum Grasleben e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Der Markgrafsche Hof – Museum Grasleben“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 130455 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Grasleben. Er wurde am 17.04.1997 errichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturpflege in Grasleben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und Führungen sowie Veranstaltungen auch zur zeitgenössischen darstellenden Kunst, Literatur und Musik
 - b) Erhaltung und Pflege der Gebäude der Hofanlage Helmstedter Straße 13 in Grasleben als charakteristisches Beispiel für die bäuerliche Profanarchitektur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und Ausbau derselben als Heimstatt und Veranstaltungsort für das Museum „Der Markgrafsche Hof.“
 - c) Schutz, Pflege und aktive Förderung von heimischer Sprache, Kultur und Brauchtum
 - d) Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte und der heimischen Kulturlandschaftsentwicklung
 - e) Erwerb und Sammlung von Einzelstücken
 - f) Herausgabe von Veröffentlichungen
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt

- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) mit dem Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand und wird bis zum Ende des Geschäftsjahrs rechtswirksam.
- 3) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen und Leistungen nach § 6 in Rückstand, wird es vom Verein schriftlich gemahnt. Erfolgt die rückständige Zahlung oder Leistung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Mahnung, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 5 Datenschutzklausel

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS_GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS-GVO und
 - e) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- 1) 1. Vorsitzenden*
- 2) 2. Vorsitzenden*
- 3) Schriftführer*
- 4) Kassenwart*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende*.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 3) Findet sich kein Kandidat*, kann ein Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes übernehmen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters* der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende*, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende*. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer* berufen und einzelne Aufgaben an diese übertragen

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben wird den Mitgliedern per Post oder per Email zugesandt. Ort und Termin der Mitgliederversammlung werden auch über die „Braunschweiger Zeitung“ bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden*, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden* oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter*.

- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer* geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter* einen Protokollführer*.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter*. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter* kann Gäste zulassen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat* die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten* statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter* und dem Protokollführer* zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters* und des Protokollführers*, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2) Der Versammlungsleiter* hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende* und der 2. Vorsitzende* gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasleben zunächst mit der Auflage es bis zum Ablauf des auf den Eintritt des Falles nach §16, Absatz 2 folgenden Geschäftsjahres treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es nach einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen.
Erfolgt nach Ablauf eines Geschäftsjahres keine Neugründung des Vereins, verwendet die Gemeinde Grasleben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
- 3) Das Archiv des Vereins geht nach einer endgültigen Auflösung des Vereins in die Obhut der Ortsheimatpflege Grasleben über.
- 4) Die Salzstreuer Sammlung des Vereins wird nach der endgültigen Auflösung des Vereins als Sammlung möglichst in toto erhalten bleiben und in die Obhut einer Institution (Museum, Verein etc.) übergeben, die sicher stellen kann, dass die Sammlung erhalten bleibt.

Grasleben, den 03.03.2024

** In diesem Text wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen mitgemeint.“*